

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Leistungserbringer

Die a&o kreston ag, Schochenmühlestrasse 4, 6340 Baar, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar, Schweiz (CHE-316.363.131; hiernach die a&o kreston ag) - Gesellschaft inkl. Zweigniederlassungen, Betriebsstätten und dergleichen) wird den Kunden (hiernach der Auftraggeber; der Auftraggeber und die a&o kreston ag hiernach je einzeln eine Partei oder zusammen die Parteien) die Dienst-/Leistungen und/oder Produkte (hiernach die Leistungen) erbringen.

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der a&o kreston ag und ihren Auftraggebern über die im Auftrag oder in der Offerte umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

3. Umfang und Ausführung der Leistungen

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die a&o kreston ag verpflichtet sich, die vertraglichen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

Wird, während der laufenden Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Auftraggeber separat zu bezahlen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen entweder der schriftlichen Bestätigung oder der Bestätigung in Textform (Brief oder E-Mail) durch die a&o kreston ag. a&o kreston ag ist berechtigt für die Erbringung ihrer Leistungen Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Unternehmen beizuziehen. Die a&o kreston ag bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Erfolgt der Beizug eines Dritten im Interesse oder im Auftrag des Auftraggebers ist die a&o kreston ag nur für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung verantwortlich und haftbar. Die a&o kreston ag überbindet sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten auf den beigezogenen Dritten.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der a&o kreston ag auch ohne besondere Aufforderungen alle für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für das Erbringen der Leistung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der a&o kreston ag bekannt werden.

5. Vertragsparteien

a&o kreston ag kann Verträge auch online mit den Auftraggebern abschließen. Durch das Absenden von Bestellungen erklärt die den Auftrag auslösende Person, zu Bestellungen im Namen des Auftraggebers berechtigt zu sein. Sollte a&o kreston ag aus Versehen und/oder aufgrund von Falschangaben des Auftraggebers einen Vertrag mit einer nicht handlungs- bzw. geschäftsfähigen oder einem nicht in der Schweiz domizilierten Auftraggeber abschließen, bleibt ein

Rücktritt vom Vertrag seitens a&o kreston ag ohne Kostenfolgen für a&o kreston ag vorbehalten.

6. Bestellungsablauf / Vertragsabschluss / Auftragsgegenstand

Sämtliche auf www.kreston.ch zugänglichen Informationen über die Leistungen der a&o kreston ag sind unverbindlich und können jederzeit ändern, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Die Offerten Annahme und damit der Vertragsschluss erfolgen erst durch Zustellen einer schriftlichen (per Brief oder via elektronische Datenübertragung) Auftragsbestätigung (hiernach die Auftragsbestätigung) durch a&o kreston ag

Gegenstand des durch a&o kreston ag zu erbringenden Auftrags sowie dessen Inhalt, Leistungen und Honorar ergeben sich aus der an den Auftraggeber gerichteten, rechtsgültig unterzeichneten Auftragsbestätigung. Davon abweichende Bestätigungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von a&o kreston ag ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

7. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der a&o kreston ag gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

8. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat die a&o kreston ag die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der a&o kreston ag außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges sind stets unverbindlich.

9. Zeitangaben

Terminangaben und Zeitbestimmungen (zusammen hiernach die Zeitangaben) sind für a&o kreston ag nur dann verbindlich, wenn sie von a&o kreston ag ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Bestätigungen erfolgen unter der Bedingung, dass der Auftraggeber den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommt. Soweit a&o kreston ag die übertragenen Arbeiten infolge von durch a&o kreston ag zu vertretenden Versäumnissen nicht innerhalb der vereinbarten Zeiten realisieren kann, hat der Auftraggeber a&o kreston ag eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung anzusetzen.

10. Gewerbliche Schutzrechte/Nutzungsrechte

Soweit an den durch die a&o kreston ag für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen, ihm überlassenen Unterlagen, Know-how, Auswertungen und/oder EDV-Programmen Urheber- oder andere gewerbliche Schutzrechte bestehen, verbleiben diese bei der a&o kreston ag. Dem Auftraggeber werden an den von a&o kreston ag erarbeiteten Arbeitsergebnissen und/oder ihm überlassenen Unterlagen, Auswertungen und/oder EDV-Programmen unübertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrechte auf Dauer zum Eingebrauch eingeräumt.



Die Ausdehnung der Nutzungsrechte auf Dritte (inkl. allfällige dem Auftraggeber nahestehende Gesellschaften) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der a&o kreston ag. Die a&o kreston ag ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschließlich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen des Auftraggebers bleibt in jedem Fall gewahrt. Sollten wider Erwarten gegen die a&o kreston ag Forderungen wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen erhoben werden, ist die a&o kreston ag berechtigt, das Nutzungsrecht des Auftraggebers fristlos zu beenden. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückerstattung der für die entsprechende Dienstleistung an a&o kreston ag bezahlten Vergütung. Jede andere oder weitergehende Haftung (vgl. Ziff. 15.) der a&o kreston ag wird wegbedungen.

11. Weitergabe fachlicher Äußerungen/Werbung

Die Weitergabe fachlicher Äußerungen der a&o kreston ag an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der a&o kreston ag, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt. Die Verwendung von Logo oder Firma eines Vertragspartners sowie von fachlichen Äußerungen oder der Tatsache des Vertragsverhältnisses zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der a&o kreston ag. Der Auftraggeber erklärt allerdings sein ausdrückliches Einverständnis, dass die a&o kreston den Auftraggeber als Referenzmandat nennen darf. Ferner darf a&o kreston ag die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten oder bei Veranstaltungen.

12. Austausch von Stammdaten des Auftraggebers

Stammdaten des Auftraggebers umfassen Auftraggeber Name, Adresse und Kontaktpersonen (inkl. deren Kontaktangaben), allgemeine Bezeichnung der Mandatsart, Risikobeurteilung, Branche, Rechtsform, Sanktionsüberprüfung, finanzielle Eckdaten und weitere für die Ausübung der beauftragten Arbeiten notwendigen Angaben. Soweit erforderlich kann a&o kreston ag solche Stammdaten mit anderen Gesellschaften von a&o kreston ag und/oder Dritten, insbesondere zu folgenden Zwecken, austauschen:

- i. zur finanziellen Berichterstattung,
- ii. zur Koordination des Auftraggeber- und Mandatsannahmeprozesses sowie zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten,
- iii. zur Planung und Koordination von Mandatsarbeiten, und
- iv. zur Abklärung von Auftraggeber Bedürfnissen und zur diesbezüglichen Kommunikation.

Weitere Information zum Umgang den Daten des Auftraggebers finden sich in der Datenschutzrichtlinie der a&o kreston ag.

13. Mängelbeseitigung

Ist im Auftrag oder in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die a&o kreston ag.

Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Auftraggeber zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen).

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der a&o kreston ag oder – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der a&o kreston ag.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreib- und Rechenfehler sowie formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) der a&o kreston ag enthalten sind, können jederzeit von der a&o kreston ag gegenüber dem Auftraggeber sowie Dritten berichtet werden.

Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äußerung der a&o kreston ag enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die a&o kreston ag, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber der a&o kreston ag grundsätzlich vorher anzuhören.

a&o kreston ag erfüllt die Gewährleistung, indem sie nach eigener Wahl einen Mangel kostenlos nachbessert oder die übertragenen Arbeiten nochmals durchführt. Jede weitere Verpflichtung – auch auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Honorars – wird wegbedungen.

14. Haftung/ Erfüllung / Beschränkung der Gewährleistung

Im Zusammenhang mit den von a&o kreston ag erbrachten Dienstleistungen und den von ihr gemachten Empfehlungen anerkennt der Auftraggeber, dass die Empfehlungen auf der Erfahrung der a&o kreston ag und auf den vom Auftraggeber u.a. über sein Geschäft und den relevanten Markt gemachten Angaben beruht. Erklärungen über Erwartungen, Prognosen oder Empfehlungen werden durch die a&o kreston ag nicht im Sinne einer Garantie abgegeben. Der Wert solcher Dienstleistungen hängt unter anderem von der effektiven Mitwirkung und Umsetzung durch den Auftraggeber und dessen Mitarbeitenden ab.

a&o kreston ag haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Schäden, die ohne Verschulden oder aufgrund von leichter Fahrlässigkeit der a&o kreston ag entstanden sind.

a&o kreston ag haftet auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen bzw. übertragenen Unterlagen durch den Auftraggeber. a&o kreston ag steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursacht. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, durch den Auftraggeber einseitig bei Dritten veranlasste Arbeiten, eigene Aufwendungen des Auftraggebers, Ansprüche Dritter, Schäden infolge von Datenverlusten etc. ist die Haftung ausgeschlossen.

Für Partner und Partnerinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der a&o kreston ag sowie für von der a&o kreston ag beigezogene Dritte gelten dieselben oben festgelegten Haftungsbeschränkungen.

15. Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die a&o kreston ag ist verpflichtet, über alle vertraulichen, d.h. nicht allgemein bekannten und öffentlich zugänglichen Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Auftraggeber



selbst oder dessen oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

Die a&o kreston ag darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die a&o kreston ag ist befugt, ihre anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

16. Immaterialgüter- und weitere Rechte

Jegliche Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen, Studien, Auswertungen, Konzepte, graphische Gestaltungen, Texte, elektronische Daten, Computerprogramme etc.) sowie die damit verbundenen Immaterialgüter- und weiteren Rechte (hiernach die Schutzrechte) verbleiben im alleinigen Eigentum von a&o kreston ag.

Der Auftraggeber hat an den von a&o kreston ag im Rahmen des Auftrags für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen ein Nutzungsrecht, das ausschließlich für seinen Eigengebrauch bestimmt ist (hierzu gehört auch die Zurverfügungstellung der Arbeitsergebnisse an Kreditoren und Aktionäre). Dieses Nutzungsrecht ist weder übertragbar noch exklusiv. Die Arbeitsergebnisse, oder Teile und Auszüge davon, dürfen vom Auftraggeber nur mit Zustimmung von a&o kreston ag weiterbearbeitet, verändert, veröffentlicht, reproduziert, weitergegeben oder sonst wie verbreitet werden, außer dies sei ausdrücklich Inhalt des Auftrags und schriftlich so festgehalten. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende Schutzrechte Dritter. Besondere Formvorschriften betreffend die Übertragung von Schutzrechten bleiben in jedem Fall vorbehalten.

17. Ort der Leistungserbringung

a&o kreston ag kann ihre Leistungen auch auf der eigenen Plattform / den eigenen Systemen (vorbehältlich der Nutzung fremder Datenbearbeitungsanlagen wie in *im Abschnitt* «Dienste von Drittanbietern / Austausch von Informationen / Datenverarbeitung» festgehalten). Soweit gewünscht und/oder für die Vertragserfüllung erforderlich, wird a&o kreston ag die Arbeiten am Ort des Auftraggebers oder eines Dritten ausführen. Die hierfür erforderliche Reisezeit wird zu den vereinbarten Ansätzen verrechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde (*vgl. Abschnitt Honoraranspruch*).

Bei auswärtigen Arbeiten ist der Auftraggeber dafür besorgt, dass a&o kreston ag berechtigten Zugang zu den Räumlichkeiten und, soweit nötig, den dort vorhandenen Daten, Informationen und Systemen erhält. Der Auftraggeber stellt a&o kreston ag frei von bzw. hält a&o kreston ag vollumfänglich schadlos bei allfälligen Ansprüchen, die Dritte bei Fehlen der notwendigen Autorisationen gegen a&o kreston ag erheben.

18. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

a&o kreston ag bewahrt grundsätzlich keine Handakten auf. Falls diese doch durch a&o kreston ag aufbewahrt werden, gilt eine Frist von geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Beauftragte. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn a&o kreston ag die Handakten dem Auftraggeber zurückgegeben hat oder die a&o kreston ag den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die a&o kreston ag aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für sie erhalten hat.

19. Archivierung von Daten und Unterlagen in elektronischer Form

Die Archivierung von Daten und Unterlagen in elektronischer Form erfolgt unter Einhaltung höchster Standards für Datensicherheit und Datenschutz. Es gelten dieselben Fristen von geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Beauftragte. a&o kreston ag verpflichtet sich, sämtliche übertragenen Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln und ausschließlich gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Die Archivierungsdienste umfassen die Speicherung, Sicherung und gegebenenfalls die Vernichtung der Daten nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfrist.

20. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits alle rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie sonstige erforderliche Mitwirkung zu leisten, damit a&o kreston ag die Vertragsleistungen ordentlich erbringen kann. Insbesondere stellt der Auftraggeber ohne besondere Aufforderung alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung und gibt die Erklärungen ab, die a&o kreston ag zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung benötigt. Insbesondere hat der Auftraggeber von sich aus a&o kreston ag rechtzeitig auf Schutzrechte Dritter, besondere technische Voraussetzungen oder auf behördlicherseits individuell konkret an ihn gerichtete und für a&o kreston ag relevante Vorschriften aufmerksam zu machen. Als Beauftragte ist a&o kreston ag ermächtigt, den Auftraggeber rechtsgültig zu vertreten. Hierfür erteilt der Auftraggeber a&o kreston ag eine separate schriftliche Vollmacht.

Solange der Auftraggeber diese Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, ist a&o kreston ag berechtigt, die Arbeiten einzustellen bzw. gar nicht erst aufzunehmen, unbeachtlich allfällig laufender Fristen oder vereinbarter Zeitangaben.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet a&o kreston ag über alle Änderungen zu informieren, die bei ihm eintreten und die für die Auftragsausführung von Bedeutung sein könnten. Vorbehaltlich einer besonderen Erwähnung in der Beschreibung des Leistungsumfanges ist a&o kreston ag nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und Unterlagen sowie die erteilten Anweisungen auf ihre sachliche Richtigkeit und formale Vollständigkeit hin zu überprüfen. Vielmehr darf a&o kreston ag davon ausgehen, dass Unterlagen, Informationen, Erklärungen und Anweisungen inhaltlich richtig und vollständig sowie sachlich verbindlich sind.

Verletzt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten, so ist a&o kreston ag berechtigt, etwaige Mehraufwendungen sowie einen allfällig entstehenden Schaden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

21. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragte Dritte

Ist im Auftrag oder in der Offerte die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, und kommt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von a&o kreston ag angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm (vgl. Ziff. 3 Umfang und Ausführung der Leistungen) oder sonst wie obliegende



Mitwirkung, so ist die a&o kreston ag zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch der a&o kreston ag auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Insbesondere stellt der Auftraggeber die a&o kreston ag von Ansprüchen Dritter frei.

22. Finanzintermediäre Tätigkeiten

a&o kreston ag ist berechtigt, finanzintermediäre Tätigkeiten an Drittesellschaften auszulagern. Diese sollen gemäß Geldwäschereigesetz (Art. 2 Abs. 3 Bst. a des GwG) einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sein. Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG) zählen insbesondere: die Identifizierung des Vertragspartners und der ggf. für ihn auftretenden Person. Die Überprüfung der Vertretungsverhältnisse (Ermittlung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, falls der Vertragspartner für einen anderen handelt). Wird im Rahmen der Auftragsbestätigung, das Mandat als GWG-relevant identifiziert, so weisen wir darauf hin, dass wir verpflichtet sind weitere Dokumente und Unterlagen einzufordern und eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500 netto pro Jahr in Rechnung zu stellen, die Datenaktualisierungen können je nach Risikoeinschätzung jährlich anfallen.

23. Auftragsausführung / Beizug Dritter

a&o kreston ag wird die Aufträge in der Regel durch eigene a&o kreston ag Mitarbeiter ausführen. Soweit es a&o kreston als notwendig oder nützlich erachtet, können externe Spezialisten, Sachverständige und andere Hilfspersonen für die Auftragsausführung beigezogen werden. Beim Beizug solcher Drittpersonen ist die Haftung von a&o kreston ag beschränkt auf die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung derselben. Es gelten die Bestimmungen gemäß Art 15.

24. Kostenvorschüsse / Zwischenrechnungen

Soweit nicht anders vereinbart, kann a&o kreston ag vom Auftraggeber Kostenvorschüsse auf Honorare und Auslagen verlangen sowie jederzeit Zwischenrechnungen stellen. Allfällige Kostenvorschüsse erfolgen unabhängig von allfälligen Kostenvoranschlägen. Sie stellen auch keine Schätzung der in den Angelegenheiten insgesamt (noch) anfallenden Kosten dar. Die effektiven Kosten können höher oder tiefer ausfallen.

Solange die Kostenvorschusszahlung nicht bei a&o kreston ag eingegangen ist, wird a&o kreston ag in der Regel nicht mit der Erbringung der Leistung beginnen bzw. kann allfällig begonnene Arbeiten jederzeit einstellen, unbeachtlich allfällig laufender Fristen oder vereinbarter Termine.

Betreffend Zahlungsverzug (vgl. Abschnitt *Zahlungsverzug/Mahngebühren/Zurückbehaltungsrecht*) hiernach.

25. Honoraranspruch / Vergütung / Auslagenersatz / Dritthonorare / Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingungen /

Vereinbarungen zu Fixpreisen können regelmäßig von uns auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls angepasst werden, mit einer vorgängigen Meldung an den Auftraggeber, wobei ein Monat im Voraus als ausreichend gilt.

Soweit kein Fixpreis zur Anwendung (Anfrage Zusatzdienstleistungen) gelangt und mit dem Auftraggeber keine besondere Honorarvereinbarung getroffen worden ist, berechnet sich der Honoraranspruch von a&o kreston ag nach effektivem Stundenaufwand gemäß den vereinbarten Stundenansätzen.

a&o kreston ag wird Honorar- und weitere Forderungen dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Wird nichts anderes vereinbart, werden die Rechnungen (inkl. der aktuell gültigen MWST) exkl. einer 3.5% Auslagenpauschale der gestellten Leistungen exkl. Kilometervergütung und effektive Auslagen (z.B. für Reisen, Verpflegung, Übernachtung) erhoben. Die Rechnungen sind innert 20 (zwanzig) Kalendertagen ab Rechnungsdatum (hiernach die Zahlungsfrist) zur Zahlung fällig, und zwar rein netto ohne Abzüge. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart wird. a&o kreston ag ist berechtigt, die verrechneten Stundenansätze der Teuerung anzupassen. Basis für die Berechnung stellt der Teuerungsindex (Schweizer Landesindex der Konsumentenpreise) dar.

Abzahlungsvereinbarungen sind ausdrücklich und schriftlich (per Brief oder via elektronische Datenübertragung) durch a&o kreston ag zu gewähren.

Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Auftraggeber für die von a&o kreston ag erbrachten Leistungen auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und der jeweils geltenden Stundenansätze der involvierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie kann angemessene Vorschüsse auf Vergütungen und Auslagenersatz verlangen und die Erbringung ihrer Leistungen von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Eine Verrechnung gegen Forderungen der a&o kreston ag auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. a&o kreston ag wird für ihre Leistungen in der Regel monatliche Abrechnungen erstellen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Honoraransprüche Dritter (inkl. deren Auslagen) direkt zu begleichen und a&o kreston ag von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen bzw. vollumfänglich schadlos zu halten.

26. Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge der a&o kreston ag beruhen auf Schätzungen des Umfanges der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber angegebenen Daten erstellt. Aus diesem Grund sind die Kostenvoranschläge der a&o kreston ag für die endgültige Berechnung des Honorars unverbindlich. Der a&o kreston ag und dem Auftraggeber steht es bei Streitigkeiten frei, die Schlichtungsstelle der zuständigen Sektion oder die Standeskommission von TREUHAND I SUISSSE und/oder EXPERTSuisse anzurufen.

27. Behandlung von vertraulichen Informationen

a&o kreston ag verpflichtet sich, alle anvertrauten, während und vor der Vertragserfüllung gewonnenen oder sonst bekannt gewordenen geschäftlichen, betrieblichen, technischen oder anderen vertraulichen Unterlagen, Daten und Informationen, die sich auf den Auftraggeber oder dessen Mitarbeiter und Kunden beziehen (hiernach die vertraulichen Informationen), vertraulich zu behandeln. a&o kreston ag verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen nur zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung zu verwenden, sie sorgfältig aufzubewahren und insbesondere vor unerlaubtem (inkl. elektronischem) Zugriff angemessen zu schützen. In Bezug auf vertrauliche Informationen hält sich a&o kreston ag an die anwendbaren Regelungen des Gesetzes sowie ihrer (in- oder ausländischen) Aufsichtsbehörden und Standesorganisationen.



Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht

- (a) soweit die Weitergabe von vertraulichen Informationen zum Inhalt des Auftrags gehört,
- (b) soweit die Weitergabe von vertraulichen Informationen zur Wahrung berechtigter eigener Interessen notwendig ist, sowie
- (c), wenn a&o kreston ag aufgrund von Gesetz oder Anordnung eines Gerichts, einer Behörde oder eines Regulators (einschließlich Selbstregulierungs-Organisationen) zur Offenlegung verpflichtet ist.

a&o kreston ag kann vertrauliche Informationen mithin insbesondere in folgenden Fällen offenlegen:

- (i) gegenüber Dritten, die einer gesetzlichen und/oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterstehen, soweit dies für das Erbringen der Leistungen erforderlich ist (beispielsweise, wenn a&o kreston ag Dritte als Hilfspersonen beizieht),
- () gegenüber anderen, nicht vertragserfüllenden Mitarbeitern der a&o kreston ag, soweit dies für die Durchführung von Qualitätskontrollen erforderlich ist, und/oder
- (ii) gegenüber Rechtsberatern, Versicherern und dem Risk Management von a&o kreston ag im Zusammenhang mit Haftungs- und Verantwortlichkeitsfragen und/oder weiteren Rechtsfragen.

Die vom Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen sind nach Abschluss der Arbeiten gemäß Anweisung des Auftraggebers zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen. Hiervon ausgenommen

- (i) ist die Aufbewahrung von Kopien, soweit diese gemäß Gesetz, Richtlinien von Berufs- oder Selbstregulierungsorganisationen oder Anordnung eines Gerichts, einer Behörde oder eines Regulators (einschließlich Selbstregulierungsorganisationen) erforderlich ist sowie
- (ii) sind gemäß üblicher Geschäftspraxis und durch ein automatisiertes Datensicherungssystem erstellte Backup-Kopien.

Diese Verpflichtungen gelten sowohl während der Dauer der Auftragserfüllung als auch nach ihrer Beendigung. vgl. Abschnitt „Auftragsbearbeitung/ Datenschutz“) hiernach

28. Verbindlichkeit der Arbeitsergebnisse

Von a&o kreston ag erstellte Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen etc. sind erst mit ihrer rechtsgültigen handschriftlichen oder elektronischen Unterzeichnung durch a&o kreston ag verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit durch a&o kreston ag in vergleichbarer Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Entwürfe, Zwischenergebnisse oder mündliche Auskünfte können Abweichungen vom unterzeichneten Arbeitsergebnis enthalten und sind daher stets nicht verbindlich.

29. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Befindet sich ein Projekt in einer Phase, in welcher noch weitgehend Beratungs- und Planungstätigkeiten anfallen, oder ist nicht die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses vereinbart worden, so kann das Vertragsverhältnis von jeder Partei jederzeit schriftlich und fristlos gekündigt werden. Mit der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses wird das bis anhin aufgelaufene Honorar auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und den jeweils geltenden Stundenansätzen nebst den übrigen

Kosten und der sich aus dem Vertrag ergebenden anteilmäßigen Erfolgsbeteiligung fällig. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, so ist die kündende Partei für den der anderen Partei dadurch verursachten Schaden haftbar. Dies gilt insbesondere für den Schaden, welcher der a&o kreston ag entsteht, weil sie im Zusammenhang mit der Auftragsausführung Dritte beigezogen hat.

In allen anderen als den unter vorstehendem Absatz 1 genannten Fällen kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vor der Erbringung der vereinbarten Leistung gegen völlige Schadloshaltung der a&o kreston ag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Wird das Vertragsverhältnis vor der Erbringung der vereinbarten Leistung durch die a&o kreston ag unter Beachtung der 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt, so hat der Auftraggeber den bereits ausgeführten Teil der vereinbarten Leistung anzunehmen und das bis anhin aufgelaufene Honorar auf der Basis des effektiven Stundenaufwandes und den jeweils geltenden Stundenansätzen nebst den übrigen Kosten zu bezahlen, falls der bereits erstellte Teil für ihn oder sie brauchbar ist. Trifft ein Umstand ein, welcher der a&o kreston ag die Ausführung eines anderen als den unter vorstehendem Absatz 1 genannten Vertrages unzumutbar macht, so kann ein solcher Vertrag durch die a&o kreston ag jederzeit fristlos und schriftlich aufgelöst werden. Liegt die Ursache dieses Umstandes nicht bei der a&o kreston ag, so hat der Auftraggeber die a&o kreston ag im Falle der Vertragsauflösung vollständig schadlos zu halten.

30. Sondervereinbarungen

Die a&o kreston ag ist Mitglied von Kreston Global (nachstehend «Kreston» genannt).

Kreston ist ein globales Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsunternehmen, welche fachliche Leistungen an Mandanten erbringen. Jedes Unternehmen ist ein Mitglied von Kreston, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, welche keine Leistungen an die Mandanten ihrer Mitglieder erbringt. Mitglieder von Kreston sind rechtliche eigenständige Personen und nur durch die gemeinsame Mitgliedschaft in Kreston miteinander verbunden.

Einige Kreston Mitglieder verwenden Kreston als Teil ihrer Firma. Nichts in den Ausgestaltungen oder Regelungen von Kreston begründet oder impliziert ein Vertretungsverhältnis oder eine Partnerschaft zwischen Kreston und/oder den Mitgliedsunternehmen von Kreston.

Zur Unterstützung bei der Erbringung von Leistungen an den Auftraggeber mag die Kreston gelegentlich Kontakt zwischen dem Auftraggeber und Partnern oder Arbeitnehmern anderer Kreston Mitgliedern herstellen. Wenn der Auftraggeber die Leistungen dieser Partner oder Arbeitnehmer im Zusammenhang mit diesem Auftrag in Anspruch nimmt, muss er eigene vertragliche Regelungen direkt mit ihnen treffen und sie können nicht als Auftraggeber oder Vertreter der Kreston angesehen werden. Dementsprechend übernimmt Kreston keinerlei Haftung für die Leistungen, die diese für den Auftraggeber erbringen. Kreston übernimmt irgendeine Verantwortung im Zusammenhang mit diesem Auftrag, es sei denn, der Auftraggeber trifft direkte vertragliche Vereinbarungen mit ihnen. Die Tatsache, dass der Kontakt zwischen der Kreston und dem Auftraggeber von einem zugehörigen Kreston Mitglied hergestellt wurde, begründet keinerlei Verantwortung dieses zugehörigen Kreston Mitglieds oder seiner Arbeitnehmer für jegliche Handlungen oder Unterlassungen der Kreston.



Durch die Beauftragung der Kreston stimmt der Auftraggeber zu, dass jegliche Ansprüche aus diesem Auftrag ausschließlich gegenüber der Kreston geltend gemacht werden und dass hinsichtlich dieses Auftrags keinerlei Ansprüche gegenüber irgendeinem anderen Mitglied von Kreston oder gegenüber Kreston selbst oder persönlich gegenüber irgendeiner anderen in die Durchführung dieses Auftrags involvierten Person geltend gemacht werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber Leistungen eines anderen Kreston Mitglieds in Anspruch nimmt oder dieses beabsichtigt, stimmt der Auftraggeber zu, dass die Kreston vertrauliche Informationen des Auftraggebers an andere Kreston Mitglieder oder an die Kreston Direktion weitergeben darf, soweit diese Informationen relevant sind für die Leistungserbringung des anderen Kreston Mitglieds oder sich auf Leistungen beziehen, die die Kreston für den Auftraggeber erbringt oder erbracht hat.

31. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistung von a&o kreston ag dauert ein (1) Jahr ab Mitteilung des Arbeitsergebnisses. Jegliche Gewährleistungsansprüche sind verwirkt, wenn der Auftraggeber das Arbeitsergebnis ohne Zustimmung von a&o kreston ag abändert oder darin ausgesprochene Empfehlungen nicht befolgt.

32. Prüfungspflichten / Mängelrügen

Die Arbeitsergebnisse sind vom Auftraggeber jeweils sofort zu prüfen.

Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 30 (Dreißig) Kalendertagen seit Mitteilung des Arbeitsergebnisses schriftlich (per Brief oder via elektronische Datenübertragung) gegenüber a&o kreston ag geltend zu machen. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Entdeckung zu beanstanden. Mängelrügen berechtigen den Auftraggeber nicht zu einem Rückbehalt der an a&o kreston ag geschuldeten Vergütung.

33. Datenschutz

Der Kunde hat die aktuelle Datenschutzrichtlinie der a&o kreston ag, wie im Internet publiziert, gelesen und von deren Inhalt Kenntnis genommen. A&O KRESTON behält sich vor, die Datenschutzrichtlinie jederzeit anzupassen. Der Kunde hat regelmäßig die Datenschutzrichtlinie zu prüfen

34. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation per E-Mail, Mobiltelefone oder Internetapplikationen beinhaltet Risiken, wie die Möglichkeit zur Einsicht in den Inhalt der Mitteilung, deren Abänderung oder Verlust. Solche Risiken können durch eine verschlüsselte Übermittlung reduziert werden. Die a&o kreston ag bietet Brief Butler als Dienst für die Übermittlung von verschlüsselten Daten an. Dieser Dienst unterliegt den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen der Drittanbieterin.

a&o kreston ag bemüht sich, E-Mails zeitgerecht zu bearbeiten. Dennoch kann sich deren Empfang aus technischen oder betrieblichen Gründen verzögern. Die a&o kreston ag übernimmt keine Garantie für eine zeitgerechte Bearbeitung von E-Mails. An die a&o kreston ag gesendete E-Mails begründen keine Einhaltung von Terminen und Fristen.

Um den Empfang einer E-Mail sicherzustellen, ist vom Empfänger eine Bestätigung zu verlangen.

Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Instruktionen zur elektronischen Kommunikation erteilt, ermächtigt der Auftraggeber die a&o kreston ag trotz Kenntnis der entsprechenden Risiken zur unverschlüsselten elektronischen Kommunikation. Diese Weisungen können seitens des Auftraggebers jederzeit geändert werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten sind sie der a&o kreston ag vorgängig schriftlich mitzuteilen.

a&o kreston ag nutzt die als elektronische oder digitale Signatur bekannten technischen Verfahren, welches die Identität des Unterzeichnenden sowie die Echtheit eines elektronischen Dokuments oder elektronischen Daten belegt. Seitens a&o kreston ag nutzen alle Mitarbeitenden Skribble (Anbieter für elektronische Unterschrift). Andere anerkannte Schweizer Anbieter für digitale Signaturen können auf Wunsch des Auftraggebers berücksichtigt werden.

35. Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, welche durch höhere Gewalt (dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Epidemien / Pandemien, erhebliche Betriebsstörungen, Stromausfall, Unterbruch von Telekommunikationsleitungen, insbesondere derjenigen des Internets, Auftreten schädlicher Software, Arbeitskonflikte sowie behördliche Maßnahmen), die a&o kreston ag an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten hindern, und alle weiteren Gründe, die von a&o kreston ag und den von ihr allenfalls beigezogenen Dritten nicht in zumutbarer Weise beherrscht werden können, nicht richtige oder verspätete Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder aus anderen Gründen, die a&o kreston ag nicht zu vertreten hat, verursacht werden.

36. Zahlungsverzug / Mahngebühren / Zurückbehaltungsrecht

Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung automatisch in Zahlungsverzug.

Sollten Mahnungen erforderlich sein, ist a&o kreston ag zur Erhebung von Mahngebühren wie folgt berechtigt: 1. und 2. Mahnung ohne zusätzliche Kosten; 3. und letzte Mahnung: CHF 50.- (inkl. MWST). Allfällige Abzahlungsvereinbarungen sind schriftlich zu vereinbaren und können mit einem Verzugszins von bis zu 4% ab 1. Fälligkeitstag der Rechnung belegt werden. Weitergehende rechtliche Schritte wie Betreibungen und folgende, werden mit zusätzlichen Gebühren und/oder Verzugszinsen versehen. Bei erfolglosen Mahnungen können die Honoraransprüche nach der dritten Mahnung auch an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Beim Inkasso durch Dritte schuldet der Auftraggeber zusätzlich Gebühren für deren Inkassoaufwand. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

Gerät der Auftraggeber ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, werden alle offenen Beträge, welche der Auftraggeber der a&o kreston ag unter irgendeinem Titel schuldet, sofort fällig und a&o kreston ag kann diese sofort einfordern und jede weitere Erbringung von Leistungen an den Auftraggeber einstellen, unbeachtlich allfälliger laufender Fristen oder vereinbarter Termine.



Versäumt der Auftraggeber eine Zahlungsfrist, so ist a&o kreston ag zudem berechtigt, allfällige von ihr geschaffene oder sich in ihrem Besitz befindliche Dokumente, Akten und/oder Daten aus dem Auftragsverhältnis bis zum Eingang der Zahlung zurückzubehalten.

37. Dienste von Drittanbietern / Austausch von Informationen / Datenverarbeitung

Zum Datenaustausch zwischen der a&o kreston ag und dem Auftraggeber und zur Datenspeicherung oder a&o kreston ag -internen Verarbeitung können unter anderem die nachfolgend aufgeführten Dienste von Drittanbietern genutzt werden. Eine Nutzung dieser oder weiterer Dienste unterliegt den Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters.

Werden diese Dienste zudem ebenfalls durch den Auftraggeber genutzt, liegt dies in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass a&o kreston ag für die Kommunikation im Rahmen der Auftragsdurchführung elektronische Medien wie Telefon und E-Mail (insbesondere auch unsignierte und unverschlüsselte E-Mails) nutzen darf.

a&o kreston ag kann die ihr im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch allfällige Personendaten, in den verschiedenen Jurisdiktionen bearbeiten, in denen a&o kreston ag und/oder allfällig beigezogene Dritte ihren Sitz haben oder haben werden.

Es gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen zur Auftragsbearbeitung.

Die a&o kreston ag stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Personen, die im Rahmen der Bearbeitung systemunterstützende oder kontrollierende Funktionen ausüben, den jeweils anwendbaren Berufs-, Standes-, Datenschutz- und anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Geheimhaltungspflicht, unterstehen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die jeweils anwendbaren Bestimmungen möglicherweise nicht das gleiche Schutzniveau bieten wie das schweizerische Recht.

a&o kreston ag ist berechtigt, (personenbezogene) Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. a&o kreston ag ist auch berechtigt, seine EDV-Anlage durch externe Unternehmen per Fernwartung warten zu lassen.

a&o kreston ag ist auch berechtigt, Web-/Cloud-Tools zu nutzen und (personenbezogene) Daten durch diese verarbeiten zu lassen. Derzeit arbeitet a&o kreston ag insbesondere mit den folgenden Webtools, webbasierten Dienstleistungen und Unternehmen, welche digitale Dienstleistungen erbringen:

1Password
AgileBits Inc.
4711 Yonge St, 10th Floor,
Toronto, M2N 6K8,
Canada
<http://1password.com/legal/privacy/>

ABACUS
Abacus-Platz 1

9300 Wittenbach
Switzerland
[Datenschutz | Abacus Research AG](#)

Apple Inc.
One Apple Park Way.
Cupertino, CA 95014,
USA
<https://www.apple.com/legal/internet-services/itunes/chde/terms.html>

Atlassian
Level 6, 341 George Street,
Sydney, NSW 2000,
Australia
[DSGVO | Atlassian](#)

Aumico AG
Hardturmstrasse 161
8005 Zürich
<https://aumico.io/datenschutz/>

Banana.ch SA
Via la Santa 7
6962 Viganello
Switzerland
<https://www.banana.ch/de/node/9245>

BEXIO
bexio AG
Alte Jonastrasse 24
8640 Rapperswil
Switzerland
<https://www.bexio.com/en-CH/policies>

BMD Systemhaus Schweiz AG
Oststrasse 8
8500 Frauenfeld
Switzerland
<https://www.bmd.com/ch>

Briefbutler
hpc DUAL Österreich GmbH
Hasnerstraße 123 / Top 2.2.4
1160 Wien
Österreich
[Datenschutz - BriefButler](#)

Clockify.me
[CAKE.com Inc.](#)
2100 Geng Rd STE 210,
Palo Alto, CA 94303,
USA
[Privacy Policy | CAKE.comTM](#)

Dropbox
Dropbox Inc.
333 Brannan St.
San Francisco CA-94107
USA
<https://www.dropbox.com/privacy>

Facebook
1 Hacker Wy,



Menlo Park, CA 94025,
USA

[Facebook](#)

Figma
760 Market St Floor 10,
San Francisco, CA 94102,
USA

<https://www.figma.com/de/legal/privacy/>

Firm-it
Oberdorfstrasse 12,
8853 Lachen
Switzerland
[9954de_e37b679539584392bbad1e4f0a9494a2.pdf \(firm-it.ch\)](#)

Google Drive
1600 Amphitheatre Parkway
Mountain View CA-94043
USA
<https://policies.google.com/privacy?hl=en-US>

HubSpot, Inc.
25 First Street, 2nd Floor.
Cambridge, MA 02141,
USA
<https://legal.hubspot.com/terms-of-service>

IncaMail
Post CH AG
Wankdorfallee 4
3030 Bern
Switzerland
<https://www.post.ch/en/pages/footer/data-protection-and-disclaimer>

Instagram".
1 Hacker Wy,
Menlo Park, CA 94025,
USA
[Datenrichtlinie | Instagram-Hilfebereich](#)

Intercom
55 2nd Street, 4th Floor,
San Francisco, CA 94105
USA
[How Intercom complies with GDPR | Help Center](#)

Kreston Global
7 Bell Yard,
London WC2A 2JR,
UK
[Sicherheits- und Datenschutzdienste - Kreston Global](#)

Konfigpay
windata GmbH & Co.KG
Gegenbaurstraße 4
88239 Wangen
Switzerland
[Datenschutzerklärung \(windata.de\)](#)

LinkedIn
605 W Maude Ave,
Sunnyvale, CA 94085,
USA

https://www.linkedin.com/legal/user-agreement?l=de_DE

Microsoft
Microsoft Building 92, NE 36th St,
Redmond, WA 98052,
USA
[Datenschutz – Microsoft-Datenschutz](#)

revio
HELVETRAS GmbH
Kesslerstrasse 9
9001 St. Gallen
Switzerland
[Datenschutz - \(revio.ch\)](#)

SAGE
Platz 10
6039 Root
Switzerland
<https://www.sage.com/en-gb/legal/privacy-and-cookies/>

Skribble AG
Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland
<https://www.skribble.com/en-eu/imprint/>



Snap.Share
Ringler Informatik AG
Baarermtstrasse 10
6340 Baar
Switzerland
<http://www.snapshare.ch/privacy-en.html>
TikTok
5800 Bristol Parkway C3
Culver City, Los Angeles, CA 90230,
USA
[Datenschutzrichtlinie | TikTok](#)

WordPress
60 29th St 343,
San Francisco, CA, 94110,
USA
[Deine WordPress.com-Website und die DSGVO – Support](#)

X
Market Square, 1355 Market St suite 900,
San Francisco, CA 94103
USA
[X Datenschutzrichtlinie \(twitter.com\)](#)

Auftragsbearbeitung/ Datenschutz

a&o kreston ag erhält Zugriff auf personenbezogene Daten und bearbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenbearbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus diesen AGB und der Datenschutzrichtlinie.

Die Bestimmungen dieser Ziffer finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei der die a&o kreston ag und seine Beschäftigten Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

Die a&o kreston ag darf Daten nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, bearbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer zu weiteren Bearbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit. Für alle in diesen AGB und in der Datenschutzrichtlinie beschriebenen Datenerhebungen, -bearbeitungen und -nutzungen sowie Übermittlungen erklärt sich der Auftraggeber sein Einverständnis.

Ist die a&o kreston ag der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, ist die a&o kreston ag berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. a&o kreston ag darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

Die Art der bearbeiteten Daten und der Kreis der Betroffenen sind in der Datenschutzrichtlinie der a&o kreston ag beschrieben.

Die a&o kreston ag wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Sie trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 7

Datenschutzgesetzes (Abk. DSGVO), insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Zutrittskontrolle
- b) Zugangskontrolle
- c) Benutzerkontrolle
- d) Datenträgerkontrolle
- e) Speicherkontrolle
- f) Transportkontrolle
- g) Wiederherstellungskontrolle
- h) Verfügbarkeitskontrolle
- i) Eingabekontrolle
- j) Bekanntgabe Kontrolle
- k) Erkennung und Beseitigung von Verletzungen der Datensicherheit

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der a&o kreston ag vorbehalten, wobei sie sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten durch die a&o kreston ag, bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird die a&o kreston ag den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen der a&o kreston ag durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Die a&o kreston ag ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung betroffen sind.

Die a&o kreston ag ist berechtigt Dritte zu beauftragen. Weitere Unterbeauftragte werden nur beauftragt, soweit die AGB oder die Datenschutzerklärung angepasst wird.

Die a&o kreston ag unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 7-9 sowie Art. 25-29 DSGVO.

Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber der a&o kreston ag geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Schweiz

a&o kreston ag kann personenbezogene Daten außerhalb der Schweiz verarbeiten.

Wenn personenbezogene Daten im Ausland verarbeitet werden, ist a&o kreston ag verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verarbeitung, den Bestimmungen dieses Gesetzes und den schweizerischen Datenschutzvorschriften entspricht.



a&o kreston ag hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in den genannten Ländern den schweizerischen Datenschutzstandards entspricht.

a&o kreston ag ist verpflichtet, die betroffenen Personen umfassend über die Datenverarbeitung im Ausland zu informieren, wenn gewünscht, einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Dauer der Speicherung und der Empfänger der Daten.

a&o kreston ag hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Integrität der personenbezogenen Daten, die im Ausland verarbeitet werden, zu gewährleisten.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte in die Länder der EU ist nur gestattet, wenn dies im Einklang mit den schweizerischen Datenschutzvorschriften und den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

38. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

39. Änderungen

a&o kreston ag behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. a&o kreston ag informiert die Auftraggeber in geeigneter Weise (z.B. Webseite) über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Auftraggeber nachteilig, kann er bis zehn (10) Kalendertage vor dem Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin schriftlich den Vertrag mit a&o kreston ag kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen, insbesondere auch mit Bezug auf bereits laufende Aufträge. Die geänderten AGB werden zudem online auf www.kreston.ch zugänglich gemacht.

40. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstellt sind, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien stehen, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Gerichtsstand das Domizil respektive die Niederlassung der a&o kreston ag.

Oktober 2024